

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Schulen
der Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilt:
Ihre Schulaufsicht

E-Mail:
schulecovid19@bildung.bremen.de

nachrichtlich:
Ersatzschulen im Lande Bremen

Bremen, 19.11.2020

Neufassung der §§ 17 Absatz 5 und 19 Absatz 2 der Corona-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schulleiter*innen,

mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen des Corona-Geschehens in der Stadt Bremen und insbesondere an den bremischen Schulen, nimmt der Senat in der 21. Corona – Verordnung mit Gültigkeit vom 19.11.2020 weitere Anpassungen vor, die für Ihr schulisches Handeln wesentlich sind.

Für alle Schüler*innen ab Jahrgang 7 gilt ab jetzt eine Maskenpflicht

Des Weiteren gibt es im Falle eines konkreten Infektionsgeschehens in der Schule Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Schüler*innen zur Kontaktgruppe der Kategorie I (Pflicht zur häuslichen Absonderung):

Tritt in einer Lerngruppe ein Infektionsfall auf, dann gehen ausschließlich die Schüler*innen/ Lehrkräfte/ Beschäftigten in die **häusliche Absonderung/ Quarantäne**, die entweder

- **ohne Mund-Nasen-Schutz** für mehr als 15 Minuten engen persönlichen Kontakt zur infizierten Person hatten, ihr also **näher als 1,50 Meter** waren,
- oder sich **länger als 30 Minuten gemeinsam mit dieser Person in einem unzureichend belüfteten Raum** aufgehalten haben.

Sie müssen also ausschließlich die Personen, die sich in oben beschriebenen Situationen mit positiv Getesteten befunden haben, als Kontaktpersonen der Kategorie I an das Gesundheitsamt melden und die Betroffenen für 14 Tage in den Distanzunterricht schicken.

Die Senatorin für Kinder und Bildung ermöglicht allen Lehrkräften und Beschäftigten an Schulen und Kitas ab Montag, 23.11.2020, kostenfreie Tests im Corona-Walk-In-Testzentrum (MVZ). Voraussetzung ist, dass es einen konkreten Anlass wie beispielsweise ein Infektionsgeschehen im unmittelbaren persönlichen Umfeld gibt oder dass die Betroffenen Symptome zeigen. Ist dies der Fall, kann ab Freitag, 20.11.2020, unter den folgenden Mailadressen eine Testanmeldung erfolgen:

Für Lehrkräfte und Beschäftigte an Schulen corona-testung@bildung.bremen.de

Für Mitarbeiter*innen in Kitas corona-testung@kinder.bremen.de

Achtung: Für diese Tests ist eine vorherige Anmeldung zwingend erforderlich.

Für Rückfragen steht Ihnen selbstverständlich wie immer die Schulaufsicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. Ursula Held
Leiterin der Abteilung
Schulische Bildung, Aus- und Weiterbildung

Anlage: § 17 Absatz 5 und § 19 Absatz 2 der 21. Corona – Verordnung

Anlage

§ 17 Absatz 5

Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) überschritten und lässt sich dies nicht auf ein oder mehrere konkrete Ausbruchsgeschehen außerhalb von Schulen zurückführen, soll für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung oder für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Schuldezernent bestimmen, dass im jeweiligen Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 2 für Klassen der Sekundarstufe I **ab dem 7. Jahrgang** und für Klassen der Sekundarstufe II (Oberstufe von Oberschulen und Gymnasien, Berufsschulen, Werkschulen) und für Erwachsenenschulen abweichend von Absatz 2a Satz 2 und 4 festgelegt werden soll, dass eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 auch

1. in Klassen und Fachräumen besteht und
2. in Mensen und ähnlichen, für Mahlzeiten vorgesehenen Bereichen gilt, wobei die Pflicht entfällt, sobald die für den Konsum von Speisen oder Getränken vorgesehenen Plätze eingenommen wurden.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 Nummer 2 soll für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gelten, soweit diese zeitlich die genannten Bereiche gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern **ab Jahrgang 7** nutzen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll aufgehoben werden, wenn der Inzidenzwert an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

§ 19 Absatz 2:

Einer Person, die

1. **mit einer infizierten Person engen Kontakt (zum Beispiel mindestens 15 Minuten von Angesicht zu Angesicht im Abstand von weniger als 1,5 Metern oder sehr engen Kontakt für einen kürzeren Zeitraum) hatte, ohne dass sie und die infizierte Person jeweils eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 durchgehend und korrekt getragen haben, oder**
2. **sich mit einer infizierten Person für einen längeren Zeitraum, unabhängig vom Abstand, in einer relativ beengten Raumsituation mit schlechter Lüftung (zum Beispiel gemeinsamer Aufenthalt von mehr als 30 Minuten in einem Unterrichts- oder Gruppenraum, ohne dass**

mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung, das heißt ein mindestens dreiminütiger, intensiver Luftaustausch, durchgeführt wurde, soweit hiervon keine abweichenden arbeitsmedizinischen Empfehlungen vorliegen) befunden hat,

(Kontaktperson der Kategorie I) wird ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der labor-diagnostischen Bestätigung der Infizierung der infizierten Person für einen Zeitraum von vierzehn Tagen seit dem letzten engen Kontakt nach Nummer 1 oder dem letzten gemeinsamen Aufenthalt in einer relativ beengten Raumsituation nach Nummer 2 untersagt, ihre Wohnung oder die Einrichtung, in der sie lebt, zu verlassen oder in dieser Zeit Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören, soweit das zuständige Gesundheitsamt nicht seine Zustimmung zu einem abweichenden Verhalten erteilt. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist gestattet.